

**Absender
FDP-Fraktion**

Drucksachen-Nr.

0346/2011

öffentlich

Antrag

**der Fraktion, der/des Stadtverordneten
FDP-Fraktion**

**zur Sitzung:
Jugendhilfeausschuss am 05.07.2011**

Tagesordnungspunkt

Antrag der FDP-Fraktion vom 21.06.2011 zur Änderung der Bemessungsgrundlage bei der Berechnung der Elternbeiträge

Inhalt:

Der Antrag der FDP-Fraktion ist beigefügt.

Der Einkommensbegriff in der städtischen Elternbeitragssatzung ist dem § 17 des alten Kindergartengesetzes (GTK) entlehnt. Der dortige Einkommensbegriff ist mehrfach gerichtlich geprüft worden und verstößt nach der ständigen Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen und des Bundesverwaltungsgerichts nicht gegen Verfassungsrecht (z. B. OVG NRW, 12 A 1156/07 und 12 A 2866/07). Die Bestimmungen zum Einkommensbegriff stehen insbesondere mit dem Gleichbehandlungsgrundsatz des Art . 3 Abs . 1 GG in Einklang .

Das Oberverwaltungsgericht führt dazu u. a. aus, dass die Nichtberücksichtigung der Tatsache, dass das Einkommen aus selbständiger Tätigkeit erzielt wird, gleichheitsrechtlich gerechtfertigt ist, da andernfalls gegen das nach der wiederum gefestigten Rechtsprechung im Bereich des Elternbeitragsrechts besonders bedeutsame Prinzip der Verwaltungspraktikabilität verstoßen würde. „Der geringe Grad der mit den Elternbeiträgen zu erreichenden Kostendeckung führt im Rahmen der hier gegebenen staatlichen Leistungsgewährung zu einer entscheidenden Bedeutung des Grundsatzes der Verwaltungspraktikabilität: Sollten die geringen Elternbeiträge ihrer Bestimmung gemäß tatsächlich in nennenswertem Umfang für den Be-

trieb der Tageseinrichtungen aufgewendet und nicht in einem ausgefeilten bürokratischen Prüfungsverfahren aufgezehrt werden, muss der Verwaltungsaufwand für die Festsetzung und die Einziehung der Beiträge so gering wie möglich gehalten werden.“ (OVG NRW, 12 A 2866/07)

Der Bürgermeister schlägt vor, mit dem vorliegenden Antrag ebenso zu verfahren wie mit den bisher zu diesem Thema gestellten Anträgen.